

## **Satzung**

### **über die Verhängung einer Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6, des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722),
2. des Gemeindeverfassungsrechtes § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl 2005, I S. 142), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2017 folgende Satzung für die Gemeinde Altstadt erlassen:

#### **§ 1**

Die Gemeindevertretung hat am 12.01.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Altstadt, Ortsteil Altstadt, „Kerngebiet / Ortsdurchfahrt Altstadt“ aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 12.01.2017 und 10.03.2017 eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Planauszug zu entnehmen.

#### **§ 2**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen,

#### **§ 3**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

Sie endet vorzeitig, wenn der Bebauungsplan innerhalb der Zweijahresfrist rechtsverbindlich wird.



Altenstadt, den 17.03.2017  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

  
Norbert Syguda  
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altstadt „Kreis-Anzeiger“, Ausgabe vom 27.03.2017.

Altstadt, den 07.04.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt

Norbert Syguda  
Bürgermeister

